

An
E-Control Austria
Rudolfsplatz 13a
1010 Wien

Per E-Mail an: tarife@e-control.at

Kontakt
DI Ursula Tauschek.

DW
223

Unser Zeichen
ta/cf – 18/2021

Ihr Zeichen

Datum
17.09.2021

Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2018 – 2. Novelle 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

Oesterreichs Energie bedankt sich für die Gelegenheit, zum vorliegenden Begutachtungsentwurf zur „Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2018 – 2. Novelle 2021“ Stellung nehmen zu dürfen.

Unsere wesentlichsten Kritikpunkte an dem Begutachtungsentwurf SNE-VO 2018 – 2. Novelle 2021 sind:

- Die sonstigen Entgelte für „die erstmalige Einrichtung des Aufteilungsschlüssels sowie „jede Änderung des Aufteilungsschlüssels“ müssen als sonstige Entgelte iHv. 20 € in der bestehenden Form erhalten bleiben.
- Die Arbeitspreise sind für die Lokal- und Regionalebene für die jeweiligen Netzebenen als Nettopreise mit zwei Nachkommastellen auszuweisen.
- Die Verordnung muss mit einem Monatsersten in Kraft treten.

Zu den einzelnen Punkten des Entwurfes nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu 1. § 5 Abs. 1a:

Zur Sicherstellung, dass die konsistenten Begriffe des EIWOG und der SNE-VO zur Anwendung kommen, sowie das eine möglichst exakte Definition der Umsetzung durch die Netzbetreiber sichergestellt wird, schlagen wir folgende Adaption der VO-Formulierungen vor:

„(1a) Das Netznutzungsentgelt für teilnehmende Netzbenutzer einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft gemäß § 16c **Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010** wird wie folgt bestimmt:

Die arbeitsbezogenen Anteile des Netznutzungsentgelts gemäß Abs. 1 sind bei einer Teilnahme an einer Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft **für jenen Verbrauch, der durch die zugeordnete eingespeiste Energie abgedeckt ist**

1. im Lokalbereich für die Netzebenen 6 und 7 um 57 %,
2. im Regionalbereich
 - a) für die Netzebenen 6 und 7 um 28 %,
 - b) für die Netzebenen 4 und 5 um 64 % reduziert.“

Die Arbeitspreise sind für die Lokal- und Regionalebene für die jeweiligen Netzebenen als Nettopreise mit zwei Nachkommastellen auszuweisen.

Dadurch ist sichergestellt:

- Beibehaltung der aktuellen Darstellung auf der Rechnung
- Vereinfachung des Netzrechnungsversands
- Klare Nachvollziehbarkeit für den Kunden
- Erleichterung der Handhabung der Zeitscheibenproblematik (falls sich der %-Satz ändert, etc.)
- Einheitliche Vorgehensweise mit den GEAs: Netztarif „Null“ für die erzeugte Energie aus einer Gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage §16a EIWOG

Zu 2. § 11 Abs. 1 Z 5 entfällt:

Zur Umsetzung dieser Bestimmung muss die Beendigung der laufenden GEA-Gebühr (nicht die einmalige Gebühr) mit einem Monatsende – zur Vermeidung einer tageweisen Aliquotierung – erfolgen.

Somit wird folgende wesentliche Adaption vorgeschlagen **„2. § 11 Abs. 1 Z 5 lit. c entfällt, wobei die Verrechnung der Entgelte gemäß lit. c mit dem, dem Inkrafttreten folgenden Monatsletzten einzustellen ist.“**

Zum Entfall der sonstigen Entgelte:

Das Gesetz sieht eine Ausnahme für die Verrechnung von sonstigen Entgelten für Leistungen im Zusammenhang mit

- §16a Abs.5 (Messung und Verrechnung)
- §16a Abs.7 (Zuordnung der vereinbarten statischen oder dynamischen Anteile)
- §16c Abs.3 (Auskunft an Netzbenutzer binnen 14 Tagen, an welchen Teil des Verteilernetzes ihre Verbrauchs- oder Erzeugungsanlage angeschlossen ist)
- §16e vor (Messung und Verrechnung, sowie Zuordnung der vereinbarten statischen oder dynamischen Anteile der teilnehmenden Netzbenutzer und Datenbereitstellung an Marktteilnehmer)

Lt. Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz sind die Bestimmungen § 16a Abs.4 und § 16d (u.a. Aufnahme und Ausscheiden von Teilnehmern und Datenverarbeitung durch Netzbetreiber) vom Entfall der sonstigen Entgelte nicht ausdrücklich ausgenommen.

Demnach ist der Entfall des gesamten § 11 Ziffer 5 der SNE-V zu weitreichend.

Der Entfall „für die laufende Berechnung“ (aktuell SNE-V §11 Ziffer 5c) entspricht den gesetzlichen Vorgaben.

Die sonstigen Entgelte für „die erstmalige Einrichtung des Aufteilungsschlüssels“ sowie „jede Änderung des Aufteilungsschlüssels“ (aktuelle SNE-V §11 Ziffer 5 a+b) sollen als sonstige Entgelte in der bestehenden Form erhalten bleiben. Ein Entfall dieser sonstigen Entgelte ist aus dem Gesetz nicht zu begründen.

Die Abwicklung von Energiegemeinschaften erfordert eine Vielzahl von neuen Prozessen und stellt sämtliche betroffene Marktteilnehmer vor neue Herausforderungen im Datenmanagement. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, dass dieses stabilisierende Element erhalten bleibt und keine zusätzlichen Anreize für beliebiges „kostenloses“ Rein-/Rauswechseln gesetzt werden.

Die verursachungsgerechte Kostentragung iHv. 20 €, ab der erstmaligen Einrichtung eines Teilnehmers, der Austritt bzw. Wiedereintritt, muss erhalten bleiben. Verhindert werden sollte jedenfalls, dass ein Teilnehmer sich „kostenfrei“ z.B. vor einem Urlaub abmeldet und bei der Heimkehr wieder anmeldet.

Zu § 14 Abs. 5:

Es ist aus mehreren Gründen dringend erforderlich, dass die Verordnung mit einem Monatsersten in Kraft tritt.

Wenn die Verordnung während eines Monats in Kraft tritt, erfordert dies eine Aliquotierung der sonstigen Entgelte gemäß § 11 Abs. 1 Z 5. Damit geht ein nicht notwendiger und unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand einher.

Die Abrechnung der Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaften ist aus praktischen Erwägungen monatlich durchzuführen. Eine Inkraftsetzung während eines Monats macht eine rechnerische Ermittlung von Zählerständen notwendig, was zu weiteren Verwaltungsaufwand und einer nicht notwendigen Erhöhung der Komplexität der Netzrechnung führt.

Es wird daher vorgeschlagen, § 14 Abs. 5 wie folgt anzupassen:

*„§ 5 Abs. 1a und § 11, in der Fassung der Verordnung BGBl: II Nr. xxx/2021, treten mit dem der Kundmachung folgenden **Monatsersten** in Kraft.“*

Zu Erläuterungen – Allgemeiner Teil:

Oesterreichs Energie ersucht um Berücksichtigung folgender Ergänzung im Erläuterungstext.

*„Mit der vorliegenden Novelle der Verordnung werden für lokale und regionale Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften **gemäß § 16c EIWOG 2010** die gemäß § 52 Abs. 2a EIWOG 2010 dargestellten Abschläge von den verordneten Netznutzungsentgelten für den*

*arbeitsbezogenen Anteil des jeweils anzuwendenden Netznutzungsentgeltes, **bezogen auf jenen Verbrauch, der durch zugeordnete eingespeiste Energie einer Erzeugungsanlage gemäß § 16c abgedeckt ist, festgelegt.***

Weiters, sehen wir die Aufnahme einer Klarstellung in den Erläuterungen als sinnvoll, dass das Leistungsentgelt für die gesamte gemessene Leistung (Summe aus EEG- und Restnetzbezug) in der vollen Höhe zu bezahlen ist.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Vorschläge und Anmerkungen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Michael Strugl, MBA
Präsident



Dr. Barbara Schmidt
Generalsekretärin